

JEHOVAS ZEUGEN

ZWEIGBÜRO ZENTRALEUROPA

AM STEINFELS 1, 65618 SELTERS (TAUNUS) · TELEFON: + 49 (0)6483 41-0
POSTANSCHRIFT: 65617 SELTERS · DEUTSCHLAND

TA:LG 2. August 2016

AN ALLE ÄLTESTENSCHAFTEN IN DEUTSCHLAND

Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Liebe Brüder,

mit diesem Schreiben möchten wir euch aktuelle Informationen zum Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft geben.

Aufgrund unseres Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts sind Personen, die für die Religionsgemeinschaft *Jehovas Zeugen in Deutschland* ehrenamtlich tätig sind, bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft gesetzlich gegen die Folgen von Unfällen versichert.

Als ehrenamtliche Tätigkeit werden von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft die Tätigkeit der Ältesten und Dienstamtgehilfen im religiösen und seelsorgerischen Bereich anerkannt, welches auch ihre Tätigkeit im Rahmen der Kongressorganisation, in einem Krankenhaus-Verbindungskomitee oder einer Krankenhausbesuchsgruppe einschließt. Versichert ist desgleichen die ehrenamtliche Tätigkeit der Brüder und Schwestern, die sich an der Bautätigkeit beteiligen. Versicherungsschutz besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch für verschiedene Tätigkeiten, die von Brüdern und Schwestern im Zusammenhang mit unseren Anbetungsstätten verrichtet werden. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind die Sondervollzeitdiener, da ihre Versorgung durch das Zweigbüro gewährleistet ist.

Da in der Vergangenheit des Öfteren die Frage im Raum stand, ob auch Unfälle, die Verkündiger und Pioniere während ihres Predigtendienstes haben, durch den oben genannten Unfallversicherungsschutz abgedeckt sind, teilen wir euch mit, dass dies nicht der Fall ist. Der Predigtendienst ist eine private Angelegenheit und gehört daher nicht zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Versicherungsschutz besteht für Personenschäden, die sich in ursächlichem Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamts ereignen, sowie auf dem Weg zur und von der ehrenamtlichen Tätigkeit („Wegeunfall“). Die Rechtslage und das Vorliegen der Voraussetzungen des Versicherungsschutzes werden jedoch von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in jedem Einzelfall überprüft.

Sofern daher Unfälle bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Religionsgemeinschaft geschehen, sollte beim Arzt oder im Krankenhaus erklärt werden, dass es sich um einen „Unfall in Ausübung eines Ehrenamts“ handelt, der der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft gemeldet werden muss. Bitte informiert daraufhin unverzüglich das Zweigbüro und macht euch mit den Hinweisen in den *Fakten zur weltweiten Schadenshilfe* (TO-57) und in den *Anweisungen für die Schadensmeldung* (TO-5i) vertraut.

Wir schätzen eure Bemühungen, durch das Beachten dieser Hinweise zur theokratischen Einheit beizutragen (Epheser 4:3) und senden euch herzliche Grüße.

Eure Brüder

Jehovas Zeugen

ZWEIGBÜRO ZENTRALEUROPA

D.: KreisAufseher

P.S. an die Ältestenschaft:

Wenn Verkündiger oder Pioniere sich mit dem Wunsch, eine Bescheinigung über ihren Predigt-diensteinsatz zu erhalten, an euch wenden, bitten wir euch, ihnen zu erklären, dass es sich beim Predigt-dienst nicht um die Ausübung eines Ehrenamts handelt (siehe Abs. 4 dieses Briefs und § 13 Abs. 1 Satz 4 StRG).

Dieser Brief gehört in die Liste der Briefe zu Verfahrensweisen, auf die im *Index der Briefe für Ältestenschaften* (S-22) verwiesen wird.